

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

5/1987/P

07.07.1987

1. des SPD-Ortsvereins (...) vertreten durch die Vorsitzende (...), (...)

- Antragssteller -

beigetreten: (...), vertreten durch den Vorsitzenden, (...)

gegen

(...)

- Antragsgegner -

2. des (...), vertreten durch den Vorsitzenden, (...)

- Antragssteller -

gegen

(...)

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission am 7. Juli 1987 unter Mitwirkung von

Inge Donnepp, Vorsitzende,

Hannelore Kohl, stellvertretende Vorsitzende,

Dr. Johannes Strelitz, stellvertretender Vorsitzender

entschieden:

zu 1.:

Die Entscheidung der Bezirksschiedskommission Braunschweig vom 25.4.1987 wird aufgehoben und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Bezirksschiedskommission zurückverwiesen.

Zu 2.:

Der Berufungsantrag kann mangels einer berufungsfähigen Entscheidung der Bezirksschiedskommission derzeit von der Bundesschiedskommission nicht entschieden werden.

Gründe:

I.

Zu 1.:

1. Die Vorinstanz hat die Berufung des Antragsgegners als unzulässig verworfen, weil sie nicht fristgerecht begründet gewesen sei. Dies trifft nicht zu. Der Antragsgegner hatte am 4.2.1987 rechtzeitig Berufung eingelegt. Die Vorinstanz rügt, daß er die Berufungsbegründung nicht innerhalb zwei weiterer Wochen, d.h. bis zum 18.2.1987, vorgelegt habe. Der Berufungsantragsteller hätte aber nach § 25 Abs. 2 "innerhalb von zwei weiteren Wochen" vorgelegt werden müssen. Diese weitere Frist für die Begründung beginnt nach Auffassung der Bezirksschiedskommission mit dem Datum des Eingangs der Berufung bei der Berufungsinstanz zu laufen. Diese Auffassung widerspricht der ständigen Rechtsprechung der Bundesschiedskommission. Sie würde die Rechte der Berufungsantragsteller in satzungs- und rechtswidriger Weise einschränken. Nach dem eindeutigen Wortlaut der Schiedsordnung der SPD § 25 Abs. 2 und aller einschlägigen Verfahrensordnungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist

aber eine Verkürzung der Rechte eines Verfahrensbeteiligten unzulässig. Dies muß auch für die Fristen gelten. Danach muss ein dem gesamten Verfahrensrecht immanentes Schutzrecht der Verfahrensbeteiligten entsprechend den Grundsätzen des Parteiengesetzes und aller Verfahrensordnungen erhalten bleiben (so auch Entscheidung der Bundesschiedskommission im dem POV SPD ./ Lienker vom 11. August 1977, S. 12 ff.).

2. Aus den genannten Gründen wird die Entscheidung der Bezirksschiedskommission (...) vom 25.4.1987 zu 1. zur erneuten Entscheidung an die Bezirksschiedskommission zurückverwiesen.

II.

Zu 2.:

1. Die Entscheidung der Bezirksschiedskommission (...), ebenfalls vom 25.4.1987 zu 2. Ist aufgrund der Entscheidung der Bundesschiedskommission zu 1. ebenfalls hinfällig, weil die Folge der Entscheidung der Bezirksschiedskommission (...) zu 1. Die Verkürzung der Rechte des Antragsgegners und Berufungsantragsstellers um einen Rechtszug bedeuten würde.
2. Die Bundesschiedskommission kann dieses Berufungsverfahren daher nicht entscheiden, ehe nicht eine berufungsfähige Entscheidung im Sinne der Ausführungen zu II. Abs. 1 oben vorliegt.
3. Die Bundesschiedskommission kann auch keine Entscheidung über das Fortbestehen der Sofortmaßnahme im derzeitigen Stande des Verfahrens treffen. Hierfür ist durch diese Entscheidung der Bundesschiedskommission die Vorinstanz zuständig.

Inge Donnepp